

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

---

## 155. Geänderte Richtlinie des Senates und des Rektorats für die Neueinrichtung sowie Änderung von Curricula an der Universität Salzburg

### § 1 Neueinrichtungen von Curricula

(1) Vorschläge auf Einrichtung von neuen Studien sind an das Rektorat zu richten, sofern die Einrichtung nicht vom Rektorat von Amts wegen betrieben wird. Das vorgeschlagene Studium muss zum Profil der Universität Salzburg passen und das Lehrangebot der Universität sinnvoll ergänzen.

- (a) Neu einzurichtende ordentliche Studien sind strategische Entscheidungen der Universität und in den Entwicklungsplan sowie die Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Vorschläge sind so zeitgerecht einzureichen, dass sie an den beteiligten Fakultäten und Fachbereichen diskutiert sowie gegebenenfalls in die Entwicklungsplanung aufgenommen werden können. Eine Neueinrichtung innerhalb einer Entwicklungsplanperiode erfordert eine Änderung des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung und ist nur in besonders begründeten Fällen möglich.
- (b) Neu einzurichtende außerordentliche Studien und andere Universitätslehrgänge sind zwar nicht explizit in der Entwicklungsplanung anzuführen, aber auch sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilbildung der Universität. Laut § 102 der Satzung sollen sie mit dem Leitbild und dem Entwicklungsplan kompatibel sein und müssen einen engen Konnex zu den an der Universität Salzburg angebotenen Studien oder den vorhandenen Forschungseinrichtungen haben.

(2) Vorschläge für die Neueinrichtung eines Studiums haben eine Konzeption des geplanten Studiums zu enthalten. Erforderlich sind insbesondere Angaben zu Art und Dauer des Studiums, den Zugangsvoraussetzungen, den zu verleihenden akademischen Graden, zum Qualifikationsprofil, zum Bedarf (einschließlich Arbeitsmarkt- und Berufsaussichten), zur Grobstruktur des Studiums und den voraussichtlichen Kosten, zur Organisation und zur organisatorischen Zuordnung.

(3) Die Vorschläge auf Neueinrichtung eines Studiums sind vom Rektorat im Hinblick auf Bedarf, Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit zu überprüfen. Dafür sind Stellungnahmen von der/dem betroffenen Dekanin/Dekan und der/dem betroffenen Fachbereichsleiter/in einzuholen. Die Einrichtung des Studiums erfolgt per Beschluss des Rektorats. In diesem Fall informiert das Rektorat die Leitungen der betroffenen Fakultäten und Fachbereiche und leitet die Unterlagen an den Senat weiter.

(4) Der Senat beauftragt eine fachlich zuständige Curricularkommission mit der Erarbeitung eines Curriculums oder setzt eine neue Curricularkommission zur Erarbeitung des Curriculums ein.

## **§ 2 Änderungen bestehender Curricula**

(1) Mitglieder des Rektorates, des Senates und der zuständigen Curricular-Kommission sind berechtigt, Änderungen eines Curriculums anzuregen.

(2) Die Aufnahme von Beratungen über Änderungen des Curriculums ist vom Vorsitz der Curricular-Kommission dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studium, dem/der Vorsitzenden des Senates und der/dem zuständigen Dekan/Dekanin mitzuteilen. Dabei ist eine Begründung für die geplanten Änderungen, deren Art und Umfang und der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens darzulegen.

(3) Beschließt eine Curricular-Kommission, doch keine Änderungen am Curriculum vorzunehmen oder den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben, sind der/die Vizerektor/in für Lehre und Studium, der/die Vorsitzende des Senates und der/die zuständige Dekan/Dekanin über diesen Beschluss zu informieren.

## **§ 3 Beratungen und Erstellung eines Entwurfs**

(1) Die Curricular-Kommission hat die Erstellung eines neuen bzw. vorgeschlagene Änderungen eines bestehenden Curriculums zu beraten, wobei neben fachlichen Kriterien auch auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

- die Vereinbarkeit mit rechtlichen Regelungen, insbesondere gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dem Rahmencurriculum, dem Entwicklungsplan und anderen universitären Richtlinien; hierzu wird eine Einbindung der Rechtsabteilung empfohlen.
- eine den Bologna-Kriterien entsprechende Formulierung des Qualifikationsprofils, der Learning Outcomes und der Modulbeschreibungen; hierzu wird eine Einbindung des/der Bologna-Beauftragten empfohlen.
- die finanzielle Bedeckbarkeit; hierzu wird eine Einbindung des/der Vizerektors/in für Lehre und Studium empfohlen.
- eine Berücksichtigung der Evidenzen zu Studium und Lehre (Ergebnisse von Lehrveranstaltungs- und sonstigen Evaluierungen, Studienabschlussbefragungen, der Entwicklung der Zahl der gemeldeten und prüfungsaktiven Studierenden sowie der Studienabschlüsse bei bereits eingerichteten Studien); hierzu wird eine Einbindung der Abteilung Qualitätsmanagement empfohlen.
- die Umsetzbarkeit in Plusonline; hierzu wird eine Einbindung des zuständigen Fakultätsbüros empfohlen.
- die Lehrveranstaltungsorganisation (z.B. Lehrräume, erforderliche Infrastruktur); hierzu wird die Einbindung des/der zuständigen Dekan/in (im Falle fakultätsübergreifender Studien jene aller betroffenen Fakultäten) empfohlen.
- Auswirkungen auf fachlich nahestehende Curricula, insbesondere wenn Module oder Lehrveranstaltungen betroffen sind, die auch in anderen Studien genutzt werden oder genutzt werden sollen; hierzu wird die Einbindung der betroffenen Curricular-Kommissionen empfohlen.

(2) Die Curricular-Kommission hat über die Beratungen ein Protokoll zu führen. Darin ist die Behandlung der in Abs. 1 genannten Punkte zu dokumentieren.

(3) Auf Basis der Beratungen beschließt die Curricular-Kommission einen Entwurf. Bei Curricula-änderungen ist der Entwurf so zu gestalten, dass die Änderungen gegenüber der aktuellen Version

farblich bzw. grafisch leicht erkennbar sind, eine Begründung für die jeweiligen Änderungen ist anzuführen. Der Entwurf ist von dem/der Vorsitzenden der Curricular Kommission zur Stellungnahme weiterzuleiten:

- der Rechtsabteilung hinsichtlich der rechtlichen Unbedenklichkeit
- dem/der Bologna-Beauftragten hinsichtlich der Berücksichtigung der Bologna-Kriterien
- dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studium hinsichtlich der finanziellen Bedeckbarkeit
- dem zuständigen Fakultätsbüro hinsichtlich der Umsetzbarkeit in Plusonline
- dem Dekan/der Dekanin der betroffenen Fakultät(en) hinsichtlich der organisatorischen Durchführbarkeit.
- falls zutreffend: Curricular Kommission/en, in deren Zuständigkeit Studien mit gemeinsam genutzten Modulen oder Lehrveranstaltungen fallen, hinsichtlich allfälliger Konsequenzen für deren Curriculum.

(4) (a) Bei Vorliegen positiver Stellungnahmen ohne weitere Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende der Curricular Kommission den Entwurf des Curriculums samt der Begründung für die Änderungen, den eingelangten Stellungnahmen und dem Protokoll über die Sitzungen an den Senat weiter.

(b) Enthalten die eingelangten Stellungnahmen Empfehlungen oder Vorbehalte, so ist die Curricular Kommission damit zu befassen. Über das Ergebnis der Beratungen (Änderung oder begründete Beibehaltung des Entwurfs) sind alle in § 3 Abs. 3 genannten Stellen zu informieren und es ist ihnen ein aktualisierter Entwurf, in dem die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf kenntlich gemacht wurden, zur Verfügung zu stellen. Der gesamte Akt ist an den Senat weiterzuleiten.

(c) Bei einem Einspruch des/der Vizerektors/in für Lehre und Studium wegen mangelnder finanzieller Bedeckbarkeit ist eine Weiterleitung des Entwurfes an den Senat nicht möglich.

(5) Geänderte Curricula theologischer Studien sind vor der Weiterleitung an den Senat den zuständigen kirchlichen Stellen, geänderte Curricula für Lehramtsstudien dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

#### **§ 4 Genehmigung**

Bei Vorliegen sämtlicher Unterlagen und der Stellungnahmen kann der Senat das Curriculum genehmigen und die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt veranlassen oder die Genehmigung verweigern und das Curriculum an die Curricular Kommission zur weiteren Beratung zurückverweisen. Der Senat ist in diesem Fall berechtigt, Anmerkungen zu den beanstandeten Punkten abzugeben. Der Senat hat den/die Vizerektor/in für Lehre und Studium und die/den zuständigen Dekan/in über seine Entscheidung zu informieren.

#### **§ 5 Fristen**

(1) Änderungen von Curricula ordentlicher Studien können nur jeweils mit Beginn eines Studienjahres, d.h. mit 1. Oktober in Kraft treten. Dazu müssen sie bis spätestens 30. Juni desselben Jahres im Mitteilungsblatt verlautbart werden. Um eine rechtzeitige Verlautbarung auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Vertagung oder vorläufigen Zurückweisung im Senat zu gewährleisten, sind Anträge in Curricularangelegenheiten bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres beim Senat einzubringen.

(2) Die Curricularkommission hat im Rahmen der Begutachtung gemäß § 3 den begutachtenden internen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens vier Wochen, den externen Stellen gemäß § 3 Abs. 5 von mindestens acht Wochen einzuräumen.

(3) In jedem Fall ist eine entsprechende Vorbereitungszeit vorzusehen, d.h. Anträge inklusive sämtlicher Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor der entsprechenden Sitzung beim Senat einlangen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt frühere Richtlinien über die Änderung bzw. Neueinrichtung von Curricula.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg